

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG)

Aktenzeichen: BAV

Fragebogen:

Stellungnahme eingereicht durch:

	Kanton
	Politische Parteien
	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
	Dachverband der Wirtschaft
	Gesamtschweizerische Branchenorganisation
	Interessenvertretung
	Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs
	Private Mobilitätsanbieter
	Entwickler und Anbieter von Endkundenlösungen (Apps etc.)
	Forschung und Wissenschaft
	Weitere
Absender:	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich in Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an monika.zosso @bav.admin.ch

Grundsätzliche Stossrichtung

1.	Mobilitätssyste verkehrsträger	er Stossrichtung der Vorlage einverstanden, als Beitrag für ein effizientes m die Thematik der Mobilitätsdaten in einem neuen übergreifenden Gesetz mit dem Hauptinhalt einer staatlichen ninfrastruktur zu regeln (vgl. Art. 1 Gesetz und Ziff. 1.2.1 erl. Bericht)?
	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkunger	າ:
Mobil	itätsdaten als drit	tte systemrelevante Infrastruktur neben Strasse und Schiene
2.	Teilen Sie die Mobilitätsange Mobilität einne	edeutung von Mobilitätsdaten: Ansicht, dass Mobilitätsdaten (z.B. zur Verkehrslage und den vorhandenen boten) eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren von Verkehr und hmen und damit neben Schiene und Strasse eine dritte Infrastruktur für das em darstellen (vgl. Ziff. 1.1.4 erl. Bericht)?
	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkunger	η:
Mobil	itätsdaten und öf	fentliche Hand
3.	im Mobilitätssy Teilen Sie die	n und ihre Bedeutung für die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden estem: Ansicht, dass eine staatliche Mobilitätsdateninfrastruktur Bund, Kantone, and Städte in ihren Aufgaben im Mobilitätsbereich (Betrieb Infrastruktur /
	Bestellung And	gebote) unterstützen würde (vgl. Ziff. 1.1.5 erl. Bericht)?
	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkunger	າ:
4.	Sind Sie der A Mobilitätsdater	des im Bereich Mobilitätsdaten: nsicht, dass der Bund eine zentrale Rolle einnehmen soll, damit n verlässlich und diskriminierungsfrei bereitgestellt werden sowie einfacher en können (vgl. Ziff. 4.1.1. erl. Bericht)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	າ:

Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI)

5.	Grundsatz einer nationalen Dateninfrastruktur im Mobilitätsbereich (vgl. Art. 1 und und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht):	4 Gesetz
	Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Bund mit der MODI eine	
	Basisdateninfrastruktur für die bessere Nutzung von Mobilitätsdaten (Lieferung, Bereitstellung, Austausch, Verknüpfung, Bezug) zur Verfügung stellt, um vorhande	ono
	Infrastrukturkapazitäten und Mobilitätsangebote effizienter zu betreiben und zu nu	
	bedürfnisgerechtere Angebote für die Endkundinnen und -kunden bereitzustellen?	
	☑ JA □ NEIN	
	Bemerkungen:	
6.	Flexibilität der MODI (vgl. Art. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.4 erl. Bericht): Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit Blick auf die laufenden Entwicklungen die MODI bei Bedarf zweckgerichtet mit zusätzlichen Bestandteiler der NADIM und dem Verkehrsnetz CH ergänzen kann?	ı neben
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen:	
	Diese Frage können wir nicht beurteilen.	
7.	Finanzierung der MODI (vgl. Art. 34ff Gesetz und Ziff. 6 erl. Bericht):	
	Sind Sie damit einverstanden, dass die MODI langfristig über Nutzerbeiträge finan werden soll?	ziert
	Bemerkungen:	
	Nutzerbeiträge sollen nur bei gewinnorientierten Nutzern erhoben werden. Ander der Daten (wie beispielsweise Anbieter von Apps, welche die Förderung von nac Verkehrsträgern zum Ziel haben) sollen hingegen auch langfristig von Nutzerbeit befreit sein.	hhaltigen
NADIM		
8.	NADIM als Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem (vgl. Art. 5ff Gesetz und Ziff	<u>. 4.1.8</u> <u>erl.</u>
	Bericht): Halten Sie es für zweckmässig, mittels einer NADIM (nationale	
	Datenvernetzungsinfrastruktur Mobilität) die Vernetzung von Mobilitätsdaten und d	
	Nutzerinnen und Nutzer (z.B. Mobilitätsanbieter, App-Entwickler, öffentliche Hand Wissenschaft) zu verbessern?	,
	Bemerkungen:	

9. Kerndaten der NADIM (vgl. Art. 6 Gesetz und Ziff. 4.1.8.6 erl. Bericht):

		und Tarife von Mobi	der relevanten Mobilitätsdaten (z.B. Standort, Verfügbarkeit litätsangeboten) bereitstellen müssen, falls sie ihre Angebote jänglich machen wollen?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
	b.	lieferant nötigen Set	erstanden, dass die Festlegung des je Datenlieferantin und s an Kerndaten mit dem Ziel der Zukunftsfähigkeit durch den Betreiberin der NADIM erfolgt?
		□JA	⋈ NEIN
		Bemerkungen:	
		Begründung siehe	Stellungnahme.
	C.		t, dass die Kerndaten grundsätzlich als Open Data (i.d.R. Weiterverwendung) über die NADIM zugänglich gemacht
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
	d.	zusätzlichen Aufwar	erstanden, dass der Bundesrat bei Kerndaten, die nur mit einem nd zugänglich gemacht werden können, als Entgelt für deren DIM, die Rücklieferung von Daten vorschreiben kann?
		⊠JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
10.		ntionierung des techni erl. Bericht):	ischen Anschlusses an die NADIM (vgl. Art. 10 Gesetz und Ziff.
	a.	einliefernden oder a ersten zwei Jahre fir	die Anbindung (z.B. Entwicklung von Schnittstellen) von bnehmenden Systemen Privater an die NADIM während der nanziell unterstützen und dabei die finanzielle er Betroffenen und den Nutzen ihrer Daten berücksichtigen?
		⊠JA	□ NEIN
		_	von öffentlichen und privaten Nutzerinnen und Nutzern ist
		sicherzustellen.	
	b.		t, dass dazu ein à-Fonds-perdu-Beitrag im Umfang von der Kosten gerechtfertigt ist?
		⊠JA	□ NEIN

a. Sind Sie damit einverstanden, dass Datenlieferantinnen und -lieferanten einen

	Vgl. vorherige Bemerkung.
'erkeh	rsnetz CH
11.	Beitrag für ein effizientes Mobilitätssystem durch Verkehrsnetz CH (vgl. Art. 8 Gesetz und
	Ziff. 4.1.7 erl. Bericht): Teilen Sie die Einschätzung, dass das Verkehrsnetz CH mit der Schaffung eines
	räumlichen Referenzsystems für Geodaten über die Verkehrsinfrastruktur der Schweiz
	einen relevanten Beitrag zur Abbildung, vereinfachtem Austausch und zur Verknüpfung von
	Verkehrsinfrastruktur- und Mobilitätsdaten leisten kann?
	Bemerkungen:
12.	Verkehrsnetz CH als Referenzsystem auch mit privaten Verkehrsnetzdaten (vgl. Art. 8 Abs.
	2 Gesetz und Ziff. 4.1.7 erl. Bericht): Erachten Sie es als richtig, dass mit Verkehrsnetz CH ein Referenzsystem nicht nur für
	Geodaten zu den Verkehrswegen der öffentlichen Hand, sondern auch für weitere Daten zu
	Verkehrswegen angestrebt wird?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
	Diese Frage können wir nicht beurteilen.
13.	Betrieb von Verkehrsnetz CH (vgl. Art. 8 Abs. 5 Gesetz):
	Sind Sie der Ansicht, dass der Bundesrat swisstopo damit beauftragen sollte, Verkehrsnetz CH nach dem Aufbau auch zu betreiben oder sehen Sie geeignete Alternativen?
	Of Fracti dem Adibad addit 2d bettelben oder senen die geeignete Alternativen:
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
nford	erungen an die MODI
14.	Grundsätze / Generelle Anforderungen beim Betrieb der MODI (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art.
	12 Abs. 4 Gesetz und Ziff. 4.1.5 erl. Bericht):
	Cind air wit dan ganarallan Anfordan naga beny dan Crunda itana (Offanhait
	 a. Sind sie mit den generellen Anforderungen bzw. den Grundsätzen (Offenheit, Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, keine Gewinnorientierung, Qualität,
	Verlässlichkeit, Transparenz, Flexibilität) zum Betrieb der MODI einverstanden?
	Bemerkungen:

Bemerkungen:

b.	Prinzip Freiwilligkeit: Sind Sie damit einverstanden, dass Daten auf freiwilliger Basis über die MODI bereitgestellt werden und keine zusätzlichen Lieferpflichten eingeführt werden sollen (vgl. Ziff. 4.1.5.1 erl. Bericht)?
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
C.	Würden Sie im Gegensatz zum Prinzip Freiwilligkeit die Einführung neuer Pflichten zur Lieferung der relevanten Mobilitätsdaten für die folgenden Stellen befürworten (ggf. verbunden mit einer dafür nötigen Revision der Bundesverfassung)?
	Einlieferungspflicht für die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden)?
	□ JA ⊠ NEIN
	Bemerkungen:
	Einlieferungspflicht für öffentlich konzessionierte bzw. subventionierte Mobilitätsanbieter?
	□ JA ⊠ NEIN
	Bemerkungen:
	Einlieferungspflicht für private Unternehmen?
	□ JA ⊠ NEIN
	Bemerkungen:
Mobilitätsdaten	anstalt (MDA)
15. Neue N	Mobilitätsdatenanstalt (vgl. Art. 12 Gesetz und Ziff. 4.1.9.2 erl. Bericht):
10. INCUC II	iobilitatsuaterianstalt (vgi. Art. 12 Gesetz und 2m. 4.1.3.2 en. benont).
a.	Erachten Sie es angesichts der Grundsätze gemäss Ziff. 4.1.5 Erl. Bericht (vgl. Frage 14) für zweckmässig, mit der MDA eine neue Bundesanstalt zu gründen, um insbesondere die NADIM aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln?
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen:

b. Sehen Sie eine andere Organisations- und Rechtsform für geeigneter an? Welche und warum? Wenn ja, wie sehen Sie dabei die Finanzierung dieser Organisation

Diese Grundsätze sind zentral und unerlässlich für den Betrieb der MODI.

6/9

(vgl. Erl. Bericht 4.1.9.3)?

	□ JA ⊠ NEIN
	Bemerkungen:
<u>Aufgab</u> Bericht	pen der MDA beim Betrieb der NADIM (vgl. Art. 13 Gesetz und Ziff. 4.1.8.2 erl.
<u> </u>	
a.	Erachten Sie die Aufgaben gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a - e des Gesetzes für zweckmässig? Sehen Sie andere, weitere Aufgaben?
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
b.	Standardisierung im Bereich Mobilitätsdaten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. b Gesetz): Erachten Sie es für sinnvoll, dass die MDA – mit dem Ziel der Sicherstellung der Interoperabilität und unter Einbezug der relevanten Akteure – die Anforderungen ar die Mobilitätsdaten, Metadaten und technischen Dienste festlegt (z.B. zu verwendende Standards) und deren Einhaltung überprüft?
	Bemerkungen:
	26. Horitangen
C.	Austausch Mobilitätsdaten (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. d und e Gesetz): Erachten Sie es für zweckmässig, dass die MDA die Integration von Daten und die Bereitstellung von Daten und Diensten übernimmt sowie fachlichen und technischen Support gewährleistet?
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
Soll die könne	bliche Leistungen (vgl. Art. 15 Gesetz und Ziff. 4.1.8.4 erl. Bericht): e Betreiberin gewerbliche Leistungen wie Beratungen oder Expertisen durchführen n, sofern dazu ihr spezielles Knowhow erforderlich ist und diese Leistungen keine rrenzierung von privatwirtschaftlichen Unternehmen darstellen?
⊠ JA	A DEIN
Beme	erkungen:
Die sta und ihr	natliche Betreiberin soll dort - wo es sinnvoll ist - auch dann Beratungen durchführen re Expertise zur Verfügung stellen dürfen, wenn diese Leistungen virtschaftliche Unternehmen konkurrenzieren.

18. <u>Ausschlussklausel (vgl. Art. 17 Gesetz):</u>

	Sind Sie der Ansicht, dass die MDA Datennutzerinnen und -nutzer von der Nutzung der NADIM ausschliessen können soll, sofern sie ihren Pflichten insbesondere bei der Dateneinlieferung nicht nachkommen oder sie die Daten nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben oder missbräuchlich verwenden?		
	⊠ JA □ NEIN		
	Bemerkungen:		
19.	Datenschutz (vgl. Art. 18 Gesetz und 4.1.8.6.3 erl. Bericht):		
	a. Sind Sie der Ansicht, dass die in Art. 18 des Gesetzes vorgesehenen Rahmenbedingungen zur Bearbeitung von Personendaten dem Datenschutz genügen?		
	□ JA ⊠ NEIN		
	Bemerkungen:		
	Bei der Weitergabe von Personendaten soll zusätzlich konsequent das Prinzip "Opt-in" gelten. Grundsätzlich sollen Personendaten nicht weitergegeben werden.		
	b. Teilen Sie die Ansicht, dass es grundsätzlich Aufgabe der Datenlieferantinnen und -lieferanten ist, den Schutz der Personendaten ihrer Endkundinnen und -kunden sicherzustellen z.B. über die Einlieferung anonymisierter Daten?		
	Bemerkungen:		
Ergänz	ende Fragen:		
20.	Anreize zur Beteiligung an NADIM:		
	Bietet die höhere Sichtbar- und Nutzbarkeit und die einfachere Verknüpfung der Daten und Angebote für Mobilitätsanbieter und weitere Interessierte ausreichend Anreiz, um sich an der NADIM zu beteiligen? Wenn nein: welche Anreize müssten zusätzlich gesetzt werden?		
	⊠ JA □ NEIN		
	Bemerkungen:		
21.	Zentrale Koordination / dezentrale Datenherrschaft bei Verkehrsnetzdaten (vgl. erl. Bericht Ziff. 4.1.7):		
	Erachten Sie den Ansatz der zentralen Koordination mit dezentraler Datenhoheit hinsichtlich einer nachhaltigen Harmonisierung von Verkehrsnetzdaten als zielführend?		
	⊠ JA □ NEIN		
	Bemerkungen:		
	Bernerkungen.		

22.	Anreize zur Teilnahme an Verkehrsnetz CH (vgl. Erl. Bericht Ziff. 4.1.7): Ist aus Ihrer Sicht der Nutzen über die Verknüpfung und Kompatibilität der eigenen Verkehrsnetzdaten mit weiteren Daten für Datenlieferantinnen und -lieferanten genügend, um sich am Verkehrsnetz CH zu beteiligen? Wenn nein, welche Anreize müssten zusätzlich gesetzt werden?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
	Diese Frage können wir nicht beurteilen.
23.	Bezug der Mobilitätsdaten über die Mobilitätsdateninfrastruktur: Sind Sie der Ansicht, dass bei Verwendung der bezogenen Daten die Datenquelle ausgewiesen werden muss? □ NEIN
	Bemerkungen:
Weitere	Themen/Bemerkungen
24.	Weitere Bemerkungen zur Vorlage:
	Haben Sie zur Vorlage weitere Bemerkungen?
	Bemerkungen: